



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung

mit einer Verarbeitungskapazität von 9,8 Mio Nm³/a Rohgas

hier: Errichtung eines 2. BHKWs mit Erhöhung der FWL auf 6,47 MW sowie Erhöhung der Gasproduktion durch Erhöhung der Einsatzstoffe auf 53.400 t/a und Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 38.768 m³ durch Errichtung zweier Gärproduktlager mit integriertem Niederdruckgasspeicher und dadurch Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 29.7 t

am Standort in 06542 Niederröblingen

für

Bioenergie Niederröblingen GmbH
Allstedter Straße 23
06542 Niederröblingen

vom 27.03.2019
Az: 402.4.7-44008/18/25
Anlagen-Nr. 7383

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	5
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen	5
	2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
	4 Störfallvorsorge.....	11
	5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	13
	6 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	14
	7 Denkmalschutz	14
IV	Begründung	15
	1 Antragsgegenstand.....	15
	2 Genehmigungsverfahren	16
	3 Entscheidung	20
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
	5 Kosten	30
	6 Anhörung	31
V	Hinweise	32
	1 Zuständigkeiten	32
	2 Hinweise zum Baurecht	32
	3 Hinweise zum Bodenschutz	33
	4 Hinweise zum Abfallrecht.....	34
	5 Hinweise zu Kampfmitteln.....	34
	6 Hinweise zum Arbeitsschutz	34
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	35
Anlage 1:	Antragsunterlagen	36
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	40

I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 1.16, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und Nr. 9.36 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Bioenergie Niederröblingen GmbH
Allstedter Str. 23
06542 Niederröblingen

vom 25.04.2018, eingegangen am 02.05.2018, zuletzt vervollständigt am 07.02.2019, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung
mit einer Verarbeitungskapazität von 9,8 Mio Nm³/a Rohgas

hier: Errichtung eines 2. BHKWs mit Erhöhung der FWL auf 6,47 MW sowie Erhöhung der Gasproduktion durch Erhöhung der Einsatzstoffe auf 53.400 t/a und Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 38.768 m³ durch Errichtung zweier Gärproduktlager mit integriertem Niederdruckgasspeicher und dadurch Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 29.7 t

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten:

- 2 Fest-/Flüssigeintragssysteme (BE 010 und 020)
- 1 Annahmebehälter (BE 030)
- 2 Fermenter mit integriertem Niederdruckgasspeicher (BE 040 und 050)
- 1 Nachgärer mit integriertem Niederdruckgasspeicher (BE 060)
- 3 Gärproduktlager mit integriertem Niederdruckgasspeicher (BE 070, 080 und 090)
- 1 Schnellentnahmestation (BE 100)
- 1 Gastransportcontainer (BE 110)
- 1 Biogas-Heizkessel (BE 120)
- 1 BHKW (BE 130)
- 1 Notgasfackel Rohbiogas (BE 140)
- 1 Biogas-Aufbereitungsanlage (BE 150)
- 1 Notgasfackel Biomethan (BE 160)
- 1 Silagelagerfläche (BE 170)

auf dem Grundstück in **06542 Niederröblingen, Allstedter Str. 23**
Gemarkung: **Niederröblingen**, Flur: **4**, Flurstück: **267, 225/4**
erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:
- Flexibilisierung und Änderung der Einsatzstoffe:

Einsatzstoff	Bestand	NEU
Gülle	8.760 t/a	8.760 t/a
Hühner trockenkot	5.000 t/a	7.300 t/a
Maissilage	14.075 t/a	14.075 t/a
Zuckerrüben	6.570 t/a	6.570 t/a
Zuckerrübenschnitzel	1.000 t/a	1.000 t/a
Kartoffeln	1.095 t/a	1.095 t/a
Getreidekorn	1.095 t/a	1.095 t/a
Grassilage	1.825 t/a	1.825 t/a
Ganzpflanzensilage	11.680 t/a	11.680 t/a
Gesamt	51.100 t/a	53.400 t/a

- Errichtung zweier Gärproduktlager mit integriertem Niederdruckgasspeicher (BE 180 und 190), V_{\max} je 8.100 m³, Füllvolumen je 7.634 m³, maximale Biogasmenge je 3.645 m³.
 - Errichtung eines BHKW (BE 200), FWL 3.650 kW, elektr. Leistung 1.563 kW, Nennverbrauch 811 Nm³/h
 - Flexibilisierung der Fahrweise der BHKW I und II
3. Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG auch die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
 4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.
 5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
 6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III gebunden.
 7. Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt. Die Notwendigkeit besteht für den Fall, dass sich gemäß § 71 (3) S. 1 BauO LSA in Bezug auf die aufgrund § 65 (3) BauO LSA noch durchzuführende bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise des BHKW und der zwei Gärproduktlager nachträgliche Anforderungen an das Bauvorhaben ergeben können.
 8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Bioenergie Niederröblingen GmbH erteilten Bescheide am Standort Niederröblingen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesverwaltungsamt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das LVwA unverzüglich zu unterrichten.
Wird festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies dem LVwA unverzüglich mitzuteilen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe des BHKW und der zwei Gärproduktlager, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, anzubieten (§ 71 (3) S. 2 BauO LSA).
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung.
Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.
- 2.1.1 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde basierend auf der Kostenschätzung des Antragstellers vom 21.01.2019 auf 24.574,00 € brutto festgesetzt.
- 2.2 Auch für den Fall eines Betreiberwechsels ist für einen gesicherten Zugriff auf die Sicherheitsleistung Sorge zu tragen (z. B. ist bei einer Bürgschaft dann die Hinterlegung einer neuen Bürgschaft oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels erforderlich).
- 2.2.1 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Eine länger andauernde Stilllegung, von zwölf und mehr Monaten, sowie die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.4 Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:
- Baubeginn (§ 71 (8) BauO LSA, Formular)

- beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher (§ 81 (2) BauO LSA, Formular)
- 2.5 Der amtliche Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiter / Fachbauleiterin (§§ 52 und 55 BauO LSA) ist vor Baubeginn beim Bauordnungsamt vorzulegen (§ 80 (1) BauO LSA).
- 2.6 Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Brandschutznachweis (§ 15 BauVorIVO) gem. § 65 BauO LSA
- 2.7 Das BHKW und die zwei Gärproduktlager sind entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheitsnachweise auszuführen.
- 2.8 Vor der Aufnahme der Nutzung muss der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung des Prüfenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Ulrich Beyer hinsichtlich der übereinstimmenden Bauausführung für das BHKW und für die zwei Gärproduktlager (§ 80 (2) S. 1 Nr. 1 BauO LSA) vorliegen.

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

- 3.1 In der Biogasanlage sind die folgenden Einsatzstoffe und -mengen zur Erzeugung von Biogas zugelassen:

Einsatzstoff	Menge
Gülle	8.760 t/a
Hühnertrockenkot	7.300 t/a
Maissilage	14.075 t/a
Zuckerrüben	6.570 t/a
Zuckerrübenschnitzel	1.000 t/a
Kartoffeln	1.095 t/a
Getreidekorn	1.095 t/a
Grassilage	1.825 t/a
Ganzpflanzensilage	11.680 t/a
Gesamt	53.400 t/a

Die Höchstmengen der einzelnen Inputstoffe können unter Einhaltung der beantragten Gesamtmenge von 53.400 t/a flexibel gestaltet werden. Die Höchstmenge an Gülle beträgt antragsgemäß 9.600 t/a.

- 3.2 Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen, sofern dafür keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird.
- 3.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:
- Wartungs- und Reparaturarbeiten (z. B. Rührwerkswechsel, Dachfolienreparatur),
 - Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
 - Inputstoffe der Biogasanlage je Tag.

- 3.4 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 3.5 Der Betreiber hat der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine Liste der
- verwendeten Inputstoffe (aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Inputstoffe je Monat),
 - der erzeugten Gärrestmengen (fest und flüssig) und
 - der erzeugten Roh-Biogasmenge vorzulegen.
- 3.6 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass zu keinem Zeitpunkt ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas enthaltenen, äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung zu minimieren.
- 3.7 Die Lagerung pflanzlicher Einsatzstoffe für die Biogasanlage ist nur innerhalb der dafür vorgesehenen Lagerflächen auf dem Betriebsgelände zulässig.
- 3.8 Befüll- bzw. Entnahmevorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden.
- 3.9 Beim Betrieb der Biogasanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärsubstrate im Fermenter ausgeschlossen wird.
- 3.10 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengelände der Biogasanlage sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zeitnah zu reinigen.
- 3.11 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass eine alternative Gasverbrauchseinrichtung dauerhaft und zu jeder Zeit betriebsbereit zu Verfügung steht, über die im Notfall die gesamte erzeugte Biogasmenge verwertet werden kann. Der Betrieb der Notfackel ist nur für den Notbetrieb zulässig
- 3.12 Eine Freisetzung von Biogas aus der Biogasanlage ist in jedem Fall zu vermeiden.

Emissionsbegrenzungen für das Abgas des neu zu errichtenden BHKWs

- 3.13 Emissionsbegrenzungen für den Gas-Otto-Motor:

i. Kohlenmonoxid:

Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen $0,65 \text{ g/m}^3$ im Abgas nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

ii. Gasförmige anorganische Stoffe:

Die nachstehend aufgeführten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),

angegeben als Schwefeldioxid $0,31 \text{ g/m}^3$,

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),

angegeben als Stickstoffdioxid $0,50 \text{ g/m}^3$.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickoxiden durch motorseitige Maßnahmen und an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) zu vermindern, sind auszuschöpfen.

iii. Organische Stoffe:

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen die Massenkonzentration 30 mg/m³ nicht überschreiten.

Ab dem **01.01.2020** dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 3.14 Die Emissionswerte sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273, 15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert zu beziehen.
(TA Luft Nr. 2.5 a) aa), 5.4.1.4)
- 3.15 Ein Betrieb der Motoraggregate ohne wirksame Abgasreinigungsanlage ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen zur Gewährleistung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Formaldehyd ist durch regelmäßige Wartung und Betriebskontrollen (z. B. Roh- und Reingasmessungen) zu sichern. Die Betriebskontrollen, kontrollierte Betriebsgrößen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie Austausch bzw. Wechsel der Katalysatoren sind zeitpunktbezogen zu erfassen und in einem Betriebs-tagebuch, zu dokumentieren.
- 3.16 Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungs-behörde auf Verlangen vorzulegen.
(TA Luft Nr. 5.1.3, in Anlehnung an Nr. 5.3.3.5 Abs. 4)
- 3.17 Die Motorabgase sind über Schornsteine mit einer Mindesthöhe von 10 m über Flur senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen
(TA Luft Nr. 5.5.2)

Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.18 Zur Festlegung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend jährlich wiederkehrend sind Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stellen durchführen zu lassen (mit Ausnahme der Schwefeloxide - hier Messung alle drei Jahre). Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.1)

3.19 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1).

3.20 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.

(TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

(TA Luft Nr. 5.3.2.3)

- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

(TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

(TA Luft Nr. 2.9)

3.21 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

Gebietsbezogener Immissionsschutz

3.22 Verschmutzungen auf dem Anlagengelände und im Umfeld der Anlage sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen. Verschmutzte Anlagenkomponenten sind zu reinigen.

3.23 Die Befüllöffnung der Vorgrube ist nicht länger als 2 h täglich zur Befüllung offenzuhalten und unmittelbar nach der Anlieferung des Hühnertrockenkots zu verschließen. Der eingebrachte Hühnertrockenkot ist mit dem Einbringen in die Vorgrube mit Gülle zu vermischen. Die Lagerung von Hühnertrockenkot auf dem Anlagengelände ist nicht erlaubt.

3.24 Die Silagesilokörper sind mit einer UV-beständigen Kunststoffplane abzudecken. Von den 3 Silokammern sind zur täglichen Entnahme jeweils nur die Anschnittflächen von zwei Kammern zu öffnen, während die dritte Kammer vollständig abgedeckt bleibt oder leer und gesäubert ist.

3.25 Die neu geplanten Gärrestlagerbehälter sind zu verschließen.

3.26 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ für Gerüche

- auf der für das ca. 85 m von der Biogasanlage entfernte Wohnhaus der Hofstätte der Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,07$ (7%) beträgt,
- auf der für das Wohnhaus in der Straße „Hinterm Friedhof“ am Rand zum Außenbereich repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,04$ (4 %) beträgt,
- auf der für das Betriebsgebäude der Fa. BST Mansfeld GmbH & Co. KG repräsentativen Beurteilungsfläche $\leq 0,02$ (2 %) beträgt.

Der festgelegte Immissionswert bezieht sich auf die Beurteilungsfläche mit einer Kantenlänge von 50 Meter.

Lärmschutz

3.27 Das BHKW ist in einem Betoncontainer aufzustellen. Die Zu- und Abluftöffnungen des BHKW-Containers sind mit Schalldämpfern auszurüsten. Entsprechend dem Stand der

Technik sind zur Körperschallisolierung der BHKW-Motor und der Abgaskamin schwingungsabsorbierend aufzustellen. Rohrverbindungen sind flexibel auszuführen.

- 3.28 Die folgenden max. Schallleistungspegel (LWA) der benannten Schallquellen des neuen BHKW dürfen nicht überschritten werden.

Abluft- und Zuluftöffnung des neuen BHKW - Gebäude	je 83 dB(A)
BHKW – Notkühler	85 dB(A)
BHKW –Gemischkühler	78 dB(A)

- 3.29 Der Schallleistungspegel der Abgaskaminmündung des neuen BHKW ist durch den Einbau eines Schalldämpfers auf 84 dB(A) zu begrenzen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.

Der Schalldämpfer im Abgaskamin muss so ausgelegt werden, dass tieffrequente Geräuschemissionen (10 Hz bis 100 Hz) vermieden werden.

- 3.30 Der Betrieb der Notfackel zur Verbrennung überschüssiger Gase ist nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) und zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft zulässig. Regelwartungen der Anlage mit Fackelbetrieb dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

- 3.31 An- und Abtransport, innerbetriebliche Transporte mit Radlader sowie die Einsilierung der nachwachsenden Rohstoffe dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06.00 und 22:00 Uhr erfolgen.

4 Störfallvorsorge

- 4.1 Die maximale störfallrelevante Menge an Biogas nach Realisierung der Anlagenänderung beträgt 76.110 kg. Durch die in der Biogasanlage vorhandene Menge an Biogas wird nach der Stoffliste im Anhang I der zum 09.01.2017 geänderten Störfallverordnung (12. BImSchV), in der Biogas der Gefahrenkategorie „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ zuzuordnen ist, die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) erstmalig überschritten. Die Biogasanlage bildet somit einen Betriebsbereich (BB) nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegt.

- 4.2 Vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der in Frage kommende Sachverständige ist vor der vertraglichen Bindung zwingend mit der zuständigen Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG fristgemäß zu übergeben.

Schwerpunkte der Prüfung /Aufgabenstellung an den Gutachter

- Bestimmung der Menge an Stoffen, welche der 12. BImSchV unterliegen.
- Formale und inhaltliche Prüfung des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV auch in Anbetracht der Übereinstimmung mit der Realisierung.
- Prüfung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und des Ex-Schutzdokumentes gemäß. § 10 der 12 BImSchV.
- Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen und Gasspeicherfolien, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung,

Flammendurchschlagsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse.

- e) Beurteilung der Notstromversorgung für die Sicherheitsketten, betriebliche Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Stromversorgung.
- f) Überprüfung des Not-Aus-Systems.
- g) Einschätzung der Positionierung der Notfackeln.
- h) Beurteilung der Eignung der Einsatzstoffe auf die Auslegung der Anlage.
- i) Ausreichende Ausrüstung der Anlage mit explosionsgeschützten Betriebsmitteln sowie die Prüfung der Gasdichtheit zwischen Ex-Bereichen und Nicht-Ex-Bereichen.
- j) Ausreichende Dimensionierung einer Gaswarnanlage.
- k) Überprüfung der Einstufung der Prozess-Leit-Technik.
- l) Wurde eine systematische Gefahrenanalyse durch die Planer der Anlage durchgeführt?
- m) Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- n) Ist der Brandschutz ausreichend berücksichtigt worden?
- o) Überprüfung der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen.
- p) Kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden?
- q) Funktionsprüfungen und Prüfung der Betriebsanweisungen.
- r) Können sicherheitsrelevante Störungen an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden?
- s) Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen.
- t) Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/oder erforderlicher Einzelteilprüfungen.
- u) Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall.
- v) Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen.
- w) Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen? Werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- x) Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen zu treffen.
- y) Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung und Fehlbedienungen vorgesehen?
- z) Ist für den Anlagenbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Hinweis: Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

- 4.3 Das gemäß § 8 der 12.BImSchV erarbeitete Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.
- 4.4 Der Betreiber hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, dass die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 4.5 Der Betreiber hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des hochentzündlichen und giftigen Biogases. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Größe des BHKW-Aufstellungsraumes ist so zu bemessen, dass das BHKW sicher betrieben und gewartet werden kann. Alle Bedienteile und Armaturen müssen leicht und sicher erreichbar sein. Die Mindestverkehrswegbreiten sind einzuhalten.
(Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV-§ 3 a Abs. 1; Anhang Abschn. 1 Abs. 1.8)
- 5.2 Das BHKW muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „Notausschalter Blockheizkraftwerk“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
(Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG-§ 4 i. V. m. den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Abschn. 3 Aufstellräume Abs. 3.6 Ziff. 3.6.1.3)
- 5.3 Alle Rohrleitungen sind entsprechend dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
(ArbStättV-§ 3 a Abs. 1; Anhang Abschn. 1 Abs. 1.3 zur ArbStättV i. V. m. Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Abschn. 2 Abs. 2.7 Ziff. 2.7.6)
- 5.4 Der Aufstellungsraum ist mit einer Raumluftüberwachung (Gaswarnanlage) auszustatten, welche den Anforderungen von Punkt 3.6.1.5 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen entsprechen.
(ArbSchG-§§ 3 und 4)
- 5.5 Vor Gasverbrauchseinrichtungen müssen Flammendurchschlagsicherungen möglichst nahe am Verbraucher entsprechend den Herstellerangaben eingebaut werden.
(ArbSchG-§§ 3 u.4 i. V. m. Abschn. 2 Abs. 2.8.5 Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- 5.6 Die Gefährdungsbeurteilung, das Explosionsschutzdokument und der Ex-Zonen-Plan sind hinsichtlich der Änderung zu überarbeiten und zu aktualisieren.

(ArbSchG-§ 3, Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV-§ 3, Gefahrstoffverordnung-GefStoffV-§ 6, Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Abs. 1 Abschn. 1.4)

6 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Behälter müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Die Dichtheit der Behälter muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein, dass ein Aus- und Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation verhindert wird.
- 6.2 Für die Errichtung der Behälter besteht Fachbetriebspflicht.
- 6.3 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten.
- 6.4 Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons sind nach DIN 1045-2 wasserundurchlässig und beständig durch aggressive chemische Umgebung zu bemessen und auszuführen.
- 6.5 Die Rissbreite ist so zu beschränken, dass die ordnungsgemäße Nutzung des Behälters sowie die dauerhafte Dichtheit nicht beeinträchtigt werden.
- 6.6 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in dem Behälter sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen.
- 6.7 Behälterböden aus Stahlbeton sind fugenlos herzustellen.
- 6.8 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- 6.9 Die Behälter sind mit einer geeigneten Leckerkennungsmaßnahme zu versehen.
- 6.10 Rohrleitungen sind aus korrosionsbeständigen Materialien herzustellen.
- 6.11 Bei Druckleitungen muss die Nenndruckstufe größer als der max. Pumpendruck sein.
- 6.12 Rohrleitungen müssen zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein und ist vor unbefugtem Öffnen zu sichern.
- 6.13 Behälter nach DIN 11622 sind mittels Wasserstandsprüfung zu kontrollieren.
- 6.14 Rohrleitungen sind mittels Druckprüfung zu kontrollieren.
- 6.15 Die Dichtheitsprotokolle der Nrn. 13. und 14. sind der unteren Wasserbehörde einzureichen.
- 6.16 Die Kontrollschächte der Leckerkennung sind täglich zu kontrollieren.
- 6.17 Der Abfüllplatz ist flüssigkeitsdicht und beständig zu befestigen und in die Biogasanlage zu entwässern.
- 6.18 Die zugänglichen Anlagenteile sind jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu prüfen.
- 6.19 Die Eigenüberwachung ist zu dokumentieren

7 Denkmalschutz

- 7.1 Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten für die Errichtung der Gärproduktlager IV und V (Bauabschnitte 1 und 2) muss (südlich der südlichen Grenze des Flurstücks 225/4 - Rundbehälter

IV reicht etwa ein Drittel, Rundbehälter V etwa Fünftel über die 2012 definierte Grenze) eine archäologische Dokumentation durchgeführt werden. Diese archäologische Dokumentation muss in Form einer archäologischen Grabung erfolgen. Mit dem Bau der beantragten Anlage darf erst begonnen werden, wenn die wissenschaftliche Erfassung des archäologischen Denkmalbestandes abgeschlossen und eine Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgt ist.

- 7.2 Die wissenschaftliche Dokumentation des archäologischen Denkmalbestandes muss durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) ausgeführt werden. Dazu ist rechtzeitig mit dieser Fachbehörde ein Vertrag abzuschließen, in welchem alle Formalitäten geregelt werden.

Anschrift: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle/ Saale

- 7.3 Die Freigabe der Bautätigkeit im Bereich der Kulturdenkmale erfolgt durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, nachdem das LDA LSA mitgeteilt hat, dass die Geländetätigkeiten abgeschlossen sind.

- 7.4 Die Kosten der Dokumentation hat der Veranlasser der Baumaßnahme im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu tragen. Die Kosten betragen maximal 15 % der Gesamtinvestitionssumme.



IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Bioenergie Niederröblingen GmbH betreibt am Standort Niederröblingen auf Grundlage folgender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung bereits eine Biogasanlage in Verbindung mit einer Blockheizkraftwerks-Anlage (BHKW-Anlage) sowie eine Anlage zur Biogasaufbereitung:

- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 19.12.2013, Landesverwaltungsamt Halle, Az. 402.2.7-44008/13/08

Mit Datum vom 25.04.2018 (Posteingang 02.05.2018) beantragte die Bioenergie Niederröblingen GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung dieser Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines zweiten BHKK (Feuerungswärmeleistung 3,65 MW)
- Flexibilisierung der Fahrweise der BHKW I und II
- Erhöhung des Inputs
- Flexibilisierung der Substratzusammensetzung
- Errichtung zweier zusätzlicher Gärproduktlager GPL 4 und GPL 5 (Volumen je 7.634 m³)

Durch das zweite BHKW erhöht sich die installierte Leistung von bisher 1.189 kW elektrisch um 1.563 kW auf insgesamt 2.752 kW elektrisch.

Durch die beiden zusätzlichen Gärproduktlager erhöht sich die am Standort gelagerte Biogasmenge auf ca. 29,7 t.

Das neue BHKW ist notwendig, um eine flexible Steuerung der energetischen Nutzung des Biogases zu gewährleisten und ermöglicht so die Direktvermarktung des produzierten Stroms an Dritte. Dies bedeutet, dass bei gleichmäßiger Betriebsweise der Gasproduktion (mittels Biogasanlage) eine bedarfsgerechte Gasverwertung (mittels BHKW) erfolgt. Zu Zeiten hoher Nachfrage wird somit unter vollständiger Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten (BHKW I und II) in Volllast Strom produziert, während in Zeiten geringer Nachfrage die einzelnen BHKW in Teillast betrieben oder teilweise ganz abgestellt werden.

Die Niederdruck-Gasspeicher der Biogasanlage werden entsprechend flexibel genutzt. Die vorhandene Notgas-Fackel ist auch nach der geplanten Erweiterung in der Lage, im Bedarfsfall auch ohne Zwischenpufferung das gesamte anfallende Biogas zu verwerten. Dadurch können Gasfreisetzungen auch nach der Erweiterung der Biogasanlage sicher ausgeschlossen werden.

Eine Erhöhung der technisch abrufbaren Leistung ist für die flexible Fahrweise (wie oben beschrieben) unumgänglich. Insgesamt wird die Substratmenge von bisher 51.100 t/a auf 53.400 t/a angehoben.

Mit dem Vorhaben ist ein zusätzlicher Flächenverbrauch von ca. 2.185 m² verbunden.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nummern 1.16, 1.2.2.2, 9.1.1.2, 9.36, 8.6.3.1 zuzuordnen und somit auch eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sind:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
 - Referat für Naturschutz
- das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Süd - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- der Landkreis Mansfeld-Südharz als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - Denkmalschutzbehörde
 - Untere Wasserschutzbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde

- Stadt Allstedt.

2.1 UVP-Einzelfallprüfung

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Einsatzstoffmenge von ca. 146,3 t / Tag ist die Biogasanlage (Biogaserzeugung) unter die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen ist.

Für die Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 9,8 Mio. Nm³ / Jahr ist unter Bezug auf die Nr. 1.11.2.1 Anlage 1 UVPG ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Für die zur Biogasanlage gehörenden Nebenanlagen: Biogaslagerung (Gaslagermenge 29,7 t) und die beiden Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer Gesamtfeuerleistung von 6,47 MW wären standortbezogene Vorprüfungen nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der Biogaslagerung und der BHKW-Anlage mit der Biogaserzeugungsanlage und der Biogasaufbereitungsanlage wurde für diesen anlagentechnischen Verbund (Biogaserzeugung, Biogaslagerung, BHKW-Anlage und Biogasaufbereitung) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ist die Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung UVP-pflichtig, wenn durch die Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlüssigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort Niederröblingen in der Stadt Allstedt (Gemarkung Niederröblingen, Flur 4, Flurstücke 267 und 244/5) liegt nordwestlich, unmittelbar angrenzend an die Hofanlage der Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG. Aktuell ist der Standort durch eine Biogasanlage mit den dazugehörigen Gär- und Lagerbehältern, sowie Zuwegungen und technischen Bauten geprägt. Die angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Als nächstgelegene schutzwürdige Bebauung sind zwei im Zuge der Hofanlage entstandene, in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Biogasanlage liegende Wohngebäude anzusprechen. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt in etwa 500 m Entfernung in nordwestlicher Richtung (Niederröblingen, Straße „Hinterm Friedhof“).

Das Landschaftsbild ist neben der bestehenden Biogasanlage und die benachbarte Hofstelle vornehmlich durch die nördlich der Biogasanlage gelegene Abraumhalde geprägt, welche eine Höhe von etwa 150 m erreicht.

Für den Standort der Biogasanlage wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Niederröblingen“ aufgestellt.

Im Umfeld der Biogasanlage befinden sich folgende Schutzgebiete nach BNatSchG und ein Wasserschutzgebiet:

Gebiete	Lage	Abstand
lineares FFH Gebiet 134 „Gewässersystem der Helmeniederung“	südlich	ca. 800 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Sangerhausen / Wallhausen“	nördlich	ca. 5.000 m
FFH Gebiet 135 „Borntal, Feuchtgebiet und Heide bei Allstedt“	südöstlich	ca. 5.500 m
FFH Gebiet 110 „Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyer-naumburg“ beinhaltet NSG „Othaler Wald“	nördlich	ca. 4.400 m
Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Traisland“	südöstlich	ca. 4.000 m

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Das mit Genehmigungsbescheid vom 19.12.2013 genehmigte Grundvorhaben und die aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG zugelassene Änderung (Änderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe) wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Mensch

Aufgrund des weiterhin geschlossenen Anlagenbetriebes der Biogasanlage führt das geplante Vorhaben nicht zu relevanten Veränderungen der bestehenden Geruchssituation im Umfeld der Biogasanlage.

Anhand der folgenden Tabelle ist ersichtlich, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen Geruchsbelastungen hervorgerufen werden.

	Geruchsgesamtbelastung [in Prozent der Jahresstunden]				
	IO 1 nächstes Wohnhaus	IO 2 Kleingartenanlage	IO 3 Wohnhaus an der Str. „Hinterm Friedhof	IO 4 Fa. BST Mansfeld	IO 5 Ortschaft Ka- tharinenrieth
Immissionsort	85 m südlich	300 m westlich	500 m nordwestlich	650 m nordwestlich	750 m südlich
Gebietszuordnung	Außenbereich	Kleigartensiedlung	Dorfgebiet	Gewerbegebiet	Dorfgebiet
Immissionswert (IW)	25	10 – 15	10	15	10
Gesamtbelastung	7	5	4	2	1
Bewertung	IW eingehalten	IW eingehalten	IW eingehalten	IW eingehalten, irrelevante Zusatzbelastung	IW eingehalten, irrelevante Zusatzbelastung

Dadurch, dass beide BHKW in einer Stahlbetonhülle aufgestellt werden und die Kamine der BHKW mit Schalldämpfern ausgerüstet werden, können von diesen Anlagenteilen keine Lärmbelastungen ausgehen. Dieser Sachverhalt wurde anhand einer schalltechnischen Stellungnahme bestätigt.

Dadurch, dass sich der Einsatzstoffmengenstrom nur um ca. 6,3 t / Tag erhöhen wird, ergeben sich hinsichtlich des anlagenbezogenen Lieferverkehrs (An- und Abtransporte) keine relevanten Veränderungen (max. ein zusätzlicher LKW pro Tag während der Tageszeit).

Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden

Dadurch, dass die zusätzlichen Flächenversiegelungen innerhalb eines bauplanungsrechtlich überplanten Baugebietes erfolgen, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und werden durch die im Bebauungsplan festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Der im Bebauungsplan festgelegte maximale Versiegelungsgrad des Grundstückes (Grundflächenzahl) von 0,70 wird durch das Vorhaben weiterhin unterschritten. Nach der Errichtung des neuen BHKW und den beiden Gärproduktlagern beträgt der Versiegelungsgrad 0,45.

Durch die im Bebauungsplan festgelegten naturschutzfachlichen Schutzmaßnahmen (u. a. Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse, Bauzeitregelungen) werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tierarten vermieden.

Durch die, hinsichtlich ihres Schadstoffgehaltes mit dem Abgas von Verbrennungsmotoren vergleichbare, Zusammensetzung der Abgase des BHKW und durch die Ableitung der Motorenabgase über Schornstein können sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das relativ weitentfernte FFH Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ ergeben.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Hühnertrockenkot und Gülle) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Das von den Dachflächen des BHKW-Gebäudes abfließende Niederschlagswasser ist unbelastet und wird in das vorhandene Entwässerungssystem eingeleitet.

Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Biogasanlage bereits vorbelastet. Dadurch, dass die beiden zusätzlichen Gärproduktlager in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Rundbehältern (Fermenter I u. II, Nachgärer, Gärproduktlager I) errichtet werden und da diese Behälter die gleiche Bauhöhe besitzen, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das ländlich geprägte Landschaftsbild. In diesem Zusammenhang sind nachteilige Auswirkungen auf das relativ weit entfernte Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ ebenfalls nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Standorte der Gärproduktlager IV und V befinden sich im Randbereich archäologischer Kulturdenkmale. Dennoch sind bei Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz erhebliche nachteilige Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Fazit

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da die wesentliche Änderung der Biogasanlage aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.03.2019 und ortsüblich in der Stadt Allstedt bekannt gegeben.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 16.10.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 22.10.2018 bis zum 21.11.2018 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Stadtverwaltung Allstedt als geeigneter Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens zur Einsicht ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 21.12.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden sind. Auf die Durchführung des für den 05.02.2019 anberaumten Erörterungstermins wurde daher verzichtet.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6

i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende An

Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 21.03.2019 zugestimmt.

Dem Antrag der Bioenergie Niederröblingen GmbH wird entsprochen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Baurecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gem. § 71 (3) S. 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau des BHKW (2. BHKW) und der zwei Gärproduktlager (4. und 5. Gärproduktlager) - einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks - aufgewandt werden müssen.

4.2.1 Bauleitplanung

Die in Rede stehenden Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage Niederröblingen“ im OT Niederröblingen in der Stadt Allstedt.

Die Genehmigung gemäß § 10 (2) BauGB wurde am 26. Februar 2014 erteilt und am 12. März 2104 wurde der Bebauungsplan im Amtsblatt der Stadt Allstedt bekanntgemacht.

Demzufolge ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen werden folgende Anlagenteile geändert:

- Errichtung eines zweiten BHKW (BHKW II)
- Flexibilisierung der Fahrweise der BHKW I und II

- Erhöhung des Inputs
- Flexibilisierung der Substratzusammensetzung
- Errichtung zweier zusätzlicher Gärproduktlager (GPL IV und V)

Gemäß § 30 (1) BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um ein „Sondergebiet – Bioenergie“ gemäß § 11 BauNVO.

Die Erweiterung der Biogasanlage ist allgemein zulässig.

B-Plan	Vorhaben
Höhe der Baulichen Anlagen ≤ 20 m	17,72 m
GRZ 0,7	0,7
Baugrenze lt. Lageplan	wird eingehalten
Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen	werden gemäß schalltechnischer Stellungnahme vom 08.02.2018 eingehalten

Die grünordnerischen Festsetzungen des B-Planes sind einzuhalten.

Gemäß der Geruchsprognose des TÜV Nord vom 6.2.2018 werden die veränderten Geruchseinwirkungen als nicht erheblich belästigend eingestuft.

Es kann festgestellt werden, dass die Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingehalten werden.

Der Einsatzstoff Hühnertrockenkot wurde von ehemals 1.825 t/a nun auf 7.300 t/a erhöht.

Im Bebauungsplan wurde für den Inputstoff keine Mengenbegrenzung festgesetzt. Die Inputmengen bildeten lediglich die Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Fahrten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Erhöhung der Inputmenge und die damit verbundene Erhöhung der Fahrten die neuprognostizierte Frequentierung der L 219 verkehrssicher abgewickelt werden kann.

Die Errichtung der Biogasanlage ist bei Beachtung der Hinweise gemäß § 30 (1) BauGB zulässig.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Einsatzstoffe

Anhand der beantragten Inputstoffe wurden die entstehenden Gärrestmengen mit Hilfe des KTBL-Rechners näherungsweise bestimmt. Für eine Lagerzeit von 9 Monaten ist ein Gärrestlagervolumen von mindestens 32.000 m³ vorzuhalten. Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage stehen der Nachgärer und 5 Gärrestlager zur Verfügung (V(Netto) = 39.784 m³). Das vorhandene Lagervolumen reicht somit aus, um eine Mindestlagerzeit für den anfallenden Gärrest von 9 Monaten sicherzustellen.

Die hydraulische Verweilzeit der beantragten Inputstoffe im gasdichten Raum entspricht der Vorgabe der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4. Unter Hinzuziehung des gesamten gasdicht abgeschlossenen Behältervolumens sowie der täglichen Inputmenge, errechnet sich für die beantragte Anlage eine Gesamtverweilzeit von 299 Tagen.

4.3.2 Luftreinhaltung

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 (I) Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.1-3.12:

Die Festlegung der Nebenbestimmung unter Nr. 3.1 erfolgt antragsgemäß. Die Festlegungen in den Nrn. 0 bis 3.5 dienen der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Inputmaterialien und des Anlagendurchsatzes. Änderungen der Inputstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen und sind daher nach § 15 Abs. 1 BImSchG bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Die Festlegungen in den Punkten 3.6 bis 3.12 werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen. Alle Maßnahmen, die zur Sauberkeit der Anlage und des Anlagengrundstückes beitragen, wirken auch geruchsemissionsmindernd. Dazu gehören sowohl die Anlieferung, der Transport und die Lagerung geruchsintensiver Einsatzstoffe in geschlossenen oder mindestens abgedeckten Behältnissen oder Lagerflächen als auch das Trocken- und Sauberhalten der Außenbereiche der Anlage.

Die Nebenbestimmung 3.13 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der Emissionsquelle erfolgt auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.4.1.4.

Gemäß der im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden Vollzugsempfehlung Formaldehyd der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (Stand 09.12.2015) ist Formaldehyd bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden. Die LAI legt hiermit für die Emissionen karzinogener Stoffe für Formaldehyd folgende Vollzugsempfehlung vor: Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen den Massenstrom 12,5 g/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten. Für bestimmte Anlagenarten können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Hierzu wird auf die Tabelle im Anhang 1 der Vollzugsempfehlung verwiesen. Es gelten die jeweiligen Angaben

zum Bezugssauerstoff in Nr. 5.4 der TA Luft für die entsprechenden Anlagenarten. Das grundsätzlich nach der TA Luft geltende Minimierungsgebot bleibt hiervon unberührt.

Für Zündstrahl- oder Magermotoren (Nr. 1.2.2 der 4. BImSchV), die mit Biogas betrieben werden und nach dem Inkrafttreten der Vollzugsempfehlung errichtet werden ergeben sich aus Anhang 1 die unter Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Grenzwerte und Fristen.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes unter den Nrn. 3.18 - 3.21 ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3.2. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

4.3.3 Gebietsbezogener Immissionsschutz - Geruch

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen erfolgt in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008), welche mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde.

Als gebietsspezifischer Immissionswert wurde für die maßgeblichen Immissionsorte Wohnhaus an der Straße „Hinterm Friedhof“ und die Ortschaft Katharinenried 0,10 (10 % Geruchsstundenhäufigkeiten pro Jahr) entsprechend Punkt 3.1 der GIRL-2008 zugrunde gelegt. Für das Betriebsgebäude der Fa. BST Mansfeld und die in ca. 300 m Entfernung gelegene Kleingartensiedlung Niederröblingen dürfen 0,15 (15 %) nicht überschritten werden. Kleingartengebiete sind nach den Erläuterungen zu Abschnitt 3.1 GIRL im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen. Für die Einzelhäuser im Außenbereich gilt in der Regel der Immissionswert für Dorfgebiete, d.h. 0,15 (15%), wobei unter Berücksichtigung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ein Wert bis zu 0,25 (25%) für landwirtschaftliche Gerüche herangezogen werden kann. Hier wird davon ausgegangen, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden ist.

Die Ausbreitungsrechnung in der Geruchsimmissionsprognose wurde mit dem im Anhang 3 TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 durchgeführt.

Die Eignung der für die Ausbreitungs- und Windrichtungsstatistik der in ca. 6,5 km südwestlicher Entfernung gelegenen Station Artern/Unstrut erscheint aufgrund der geringen Entfernung zum Anlagenstandort und der geringen orografischen Gliederung der Landschaft plausibel. Es wurde die meteorologische Zeitreihe AKTerm des Jahres 2001 verwendet. Die umgebenden Höhenzüge und die unmittelbar angrenzende Abraumhalde wurden über das digitale Geländemodell in der Ausbreitungsrechnung simuliert.

Für die Beurteilungsflächen wurde aufgrund der geringen Entfernungen zu den nächstgelegenen Immissionsorten eine Kantenlänge von 50 m gewählt, das innere Rechengitter hat dabei eine Maschenweite von 16 m.

Die Ableitungshöhe der BHKW – Abgase erfolgt für das bestehende und das geplante BHKW ≥ 10 m über Gelände bei einer Abgastemperatur von 180 °C, so dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung in der Ausbreitungsrechnung gegeben sind und damit eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

Relevante Veränderungen der Geruchsemissionen im Zuge der Anlagenänderung sind durch die Anlieferung und den Einsatz von Hühnertrockenkot (HTK) sowie ausgehend von

dem zusätzlichen BHKW zu erwarten. Aufgrund der gasdichten Abdeckung der neuen Gärrestlagerbehälter sind mit Nutzung keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden. Die vorhandenen und zusätzlichen Geruchsemissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage wurden im Gutachten nachvollziehbar beschrieben. Hinsichtlich der verwendeten Emissionsfaktoren wurde auf die VDI 3894 Blatt 1, auf das Merkblatt Emissions- und Ammoniakemissionsfaktoren zum Erlass des MLUL vom 15. Juni 2015 sowie auf Ergebnisse eigener Geruchsuntersuchungen der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG zurückgegriffen.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung werden die Immissionswerte an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung der Hofstätte der Hofgut Niederröblingen GmbH & Co. KG werden Geruchsstundenhäufigkeiten von maximal 7 % der Jahresstunden prognostiziert. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Niederröblingen werden Geruchsstundenhäufigkeiten von maximal 4 % erwartet, in der Ortschaft Katharinenried und auf dem Gelände des Betriebsgebäudes der Fa. BST Mansfeld GmbH & Co. KG wird das Irrelevanzkriterium entsprechend GIRL-2008 von 2 % Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr eingehalten. Für die Kleingartenanlage in Niederröblingen werden 5 % Geruchsstundenhäufigkeiten/Jahr nicht überschritten. Die Kleingartenanlage wird derzeit durch die Stadt Allstedt teilweise überplant und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen (Hinweis E-Mail der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, Bauverwaltung vom 20.07.2018). Der Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Phase der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Konflikte mit der zukünftigen Nutzung aufgrund erheblicher Geruchsbelästigung sind aufgrund der Unterschreitung des Immissionswertes für Wohngebiete (10 %) nicht zu befürchten.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche mit der geplanten wesentlichen Änderung der Biogasanlage Niederröblingen unter Berücksichtigung der Emissionsminderungsmaßnahmen bei genehmigungskonformem Betrieb der Anlage sichergestellt ist.

4.3.4 Lärmschutz

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 15.08.2018.

Die schalltechnische Betrachtung weist die Geräuschimmissionen der Anlage an den 4 umliegenden Immissionsorten aus, die auch bereits im Rahmen der erteilten Genehmigung gemäß § 4 BImSchG untersucht wurden.

Die Anlage befindet sich auf einer Fläche des Bebauungsplanes „Biogasanlage Niederröblingen“. Der max. zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel beträgt laut B-Plan 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass unter Berücksichtigung von Schallminderungsmaßnahmen gewährleistet werden kann, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die schalltechnischen Berechnungen weisen für die max. zu erwartende Geräuschsituation während der Ernte, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten, Bauausführungen und Betriebszeiten, Beurteilungspegel aus, die die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag nach wie vor um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Die Erweiterung der Anlage führt zu einer unwesentlichen Erhöhung der bisher von der Anlage verursachten Geräusche um weniger als 1 dB(A). Die umliegenden Immissionsorte liegen tags weiterhin nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

In der Nachtzeit führt die Erweiterung der Anlage ebenfalls nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Geräuschimmissionen der Gesamtanlage. Die Zusatzbelastung unterschreitet aufgrund der zusätzlichen Abschirmung durch die 2 neu zu errichtenden Gärproduktlager die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nunmehr an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen tags, verursacht durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände überschreiten nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse. Nachts sind keine wesentlichen Einzelereignisse zu erwarten.

Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 eingestuft werden. Die Untersuchung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung ist nicht erforderlich.

Die Geräuschimmissionen der Anlage halten damit auch weiterhin die sich aus den Emissionskontingenten des Bebauungsplanes ergebenden zulässigen Immissionspegel an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag und in der Nacht ein.

Die Betrachtung der tieffrequenten Geräusche ergab, dass der für Innenräume entsprechend der DIN 45680, Bbl. 1, Tab. 2 zulässige Richtwert im Raum bei geschlossenen Fenstern sicher eingehalten wird.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten als nicht zu überschreitende Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 Abs. 2 führt zu dem Ergebnis, dass der ausschließlich am Tag stattfindende Fahrverkehr nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) führt. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind nicht zu veranlassen.

Die Änderung der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

4.4 Anlagensicherheit

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV, da die im Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen für hochentzündliche Stoffe, hier Biogas, beim Betrieb der Anlage überschritten wird. Die Kategorisierung als hochentzündlicher Stoff ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (auch CLP-Verordnung genannt) in der Methan als extrem hochentzündliches Gas (H 220) eingeordnet wird. Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Biogasmenge von ca. 76.110 kg Biogas ist die Mengenschwelle der Spalte 5 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für entzündbare Gase von 50.000 kg überschritten. Die Biogasanlage sowie alle weiteren am Standort dieses Betreibers befindlichen Anlagen bilden damit einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.

Die allgemeinen Betreiberpflichten des § 3, die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gemäß der §§ 4 und 5 sowie die ergänzenden Anforderungen des § 6 der 12. BImSchV werden erfüllt. Zudem wurde für die Biogasanlage ein Sicherheitsbericht erstellt, der grundsätzlich den Vorgaben des § 9 der 12. BImSchV erfüllt.

Die Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge unter Abschnitt III Nr. 4 resultieren aus den Anforderungen der 12. BImSchV, unter welche die Anlage auf Grund der oben erläuterten störfallrelevanten Biogaslagermenge fällt.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um

festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.5 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 5 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer im Zuge der Baumaßnahmen sowie beim Betrieb der geänderten Anlage ausreichend geschützt werden.

4.6 Wasserrecht

Biogasanlagen bzw. Teile dieser sind grundsätzlich Anlagen im Sinne des § 62 WHG.

Diese Anlagen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Bei der vorgesehenen Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zum Lagern, Umschlagen, Verwenden und Behandeln wassergefährdender Stoffe, die bei nicht sachgemäßem Betrieb und nicht fachgerechtem Bau Schäden für den Wasserhaushalt verursachen kann. Im Interesse der Allgemeinheit ist es zwingend erforderlich, Gefährdungen des Wasserhaushaltes durch geeignete Auflagen zu verhindern.

Die geforderten Auflagen stellen sicher, dass Gefährdungen für den Wasserhaushalt vermieden werden. Insoweit hat das Wohl der Allgemeinheit zum Schutz des Grundwassers Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiberin an einem uneingeschränkten Betrieb.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Behälter einschließlich der Leckageerkennung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Gärsubstrat aus den neu zu errichtenden Behältern soll zur Entnahme in einen Bestandslagerbehälter gepumpt und über den bestehenden Abfüllplatz entnommen werden.

Durch die Anlagenerweiterung fällt kein Abwasser an. Das auf dem BHKW anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser soll dem vorhandenen Entwässerungssystem zugeführt werden. Der bereits vorhandene Havariewall umschließt einen ausreichend großen Bereich, so dass durch den Bau der zu errichtenden Gärproduktlager keine Änderung an diesem Walkörper erforderlich wird.

Mit Erhöhung der Inputstoffe fallen jährlich 44.440,6 m³ Gärreste inkl. Niederschlagswasser an. Die genehmigten und errichteten Gärproduktlager I bis III sowie das Nachgärlager verfügen im Bestand über eine genehmigte Lagerkapazität von 23.613 m³. Sie sind mithin ausreichend bemessen, um über einen Zeitraum von 6 Monaten sowohl die anfallenden Gärprodukte als auch das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser aufzunehmen. Somit ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestlagerdauer eingehalten.

Nach Umsetzung des 1. Bauabschnittes (Errichtung Gärproduktlager IV und BHKW II) kann das Gärsubstrat inkl. Schmutzwasser für knapp 9 Monate gelagert werden. Nach Umsetzung beider Bauabschnitte erhöht sich die Lagerkapazität auf insgesamt 38.882 m³.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 keine Bedenken gegen die beantragte Änderung der bestehenden Biogasanlage.

Rechtsgrundlagen

Zu NB 6.1.: Gemäß § 62 WHG i. V. mit § 17 AwSV müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verwenden wassergefährdender Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige

Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Zu NB 6.2.: Gemäß § 45 Abs. 5 AwSV müssen Biogasanlagen durch Fachbetriebe errichtet werden.

Zu NB 6.3.: Nach DIN 11622-1 Pkt. 5.3 sind Fugen in geeigneter und dauerhafter Weise abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind, insbesondere die Beständigkeit gegen Gülle und Silagesickersaft. Dabei sind die bauaufsichtlichen Regelungen für den Verwendbarkeitsnachweis gem. Bauregelliste A, Teil 1 und 2 zu berücksichtigen. Neben den Maßen und Einbaubedingungen sind auch die Materialeigenschaften festzulegen und durch Werkszeugnisse nach DIN EN 10204 zu belegen.

Zu NB 6.4.: Nach DIN 11622-2 Pkt. 5 gelten für Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen ergänzend die Vorschriften der DIN 1045 Teil 1-4. Demnach müssen nach DIN 1045-2 Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen wasserundurchlässig und beständig gegen chemische Einflüsse sein.

Zu NB 6.5: Die Forderung ergibt sich aus der DIN 11622-1 i. V. m. der DIN 1045-1.

Zu NB 6.6.: Gemäß § 17 AwSV müssen Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse in den Behältern dauerhaft dicht, beständig und flexibel gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

Zu 6.7.: Die Forderung ergibt sich aus den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Behälterböden aus Stahlbeton sind fugenlos herzustellen, weil sie aus der Sicht des Gewässerschutzes und insbesondere des Grundwasserschutzes Fugen ein erhöhtes Risiko darstellen.

Zu NB 6.8.: Die Forderung ergibt sich aus § 17 der AwSV. Das Erfordernis eines Anfahrerschutzes im Fahr- und Rangierbereich dient dem Schutz der primären Sicherheit der Anlagen.

Zu NB 6.9.: Gemäß § 37 AwSV müssen einwandige Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein.

Zu NB 6.10-6.12.: Die Forderungen ergeben sich aus den Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV.

Zu NB 6.13.: Gemäß DIN 11622-1 Pkt. 8 ist bei Behältern, außer Flachsilos, die Dichtheit von Sohle und Anschlussfugen vor Inbetriebnahme nachzuweisen, und zwar bei einer mindestens 0,50 m hohen Wasserfüllung am freistehenden oder am nicht hinterfüllten Behälter.

Zu NB 6.14.: Um die Dichtheit der Rohrleitungen festzustellen, ist eine Druckprüfung durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung an Freispielleitungen sind gemäß DIN EN 1610 in

Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung an Druckleitungen sind gemäß DIN EN 805 bzw. DVGW 400 W durchzuführen.

Zu NB 6.16.: Gemäß § 46 AwSV hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Zu NB 6.17.: Diese Forderung ergibt sich aus den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV.

Zu NB 6.18/6.19.: Gemäß § 46 AwSV hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Nach § 44 AwSV hat der Betreiber alle Überwachungspflichten sowie Instandhaltungs- und Notfallplan zu dokumentieren.

4.7 Denkmalschutz

Die geplanten Bauvorhaben sollen im Randbereich archäologischer Kulturdenkmale (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3) stattfinden. Es handelt sich um ein mehrperiodiges urgeschichtliches Siedlungsareal und vermutlich einen mitteneolithischen Bestattungsplatz. Den Denkmälern kommt eine hohe geschichtliche und kultische Bedeutung zu; das öffentliche Interesse ist gegeben.

Im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der bestehenden Biogasanlage wurden im Jahre 2012 archäologische Baugrunduntersuchungen (1. Dokumentationsabschnitt) durchgeführt, um die archäologische Befundsituation zu klären. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Baggerschnitte angelegt. In deren Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich nördlich einer Linie, die zur damaligen Zeit durch die Südseite einer Scheune und der Verlängerung von deren Flucht in nordwestliche Richtung definiert wurde (entspricht der südlichen Grenze des Flurstücks 225/4), keine archäologischen Kulturdenkmale befinden. Südlich davon wurde eine Vielzahl archäologischer Befunde beobachtet. Aus diesem Grund wurde vom LDA gefordert, dass bei Bodeneingriffen südlich der o. g. Linie vorab archäologische Dokumentationsarbeiten (gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA) durchgeführt werden müssen.

Das vorliegende Genehmigungsverfahren umfasst verschiedenen Bauvorhaben, die aus archäologischer Sicht unterschiedlich zu behandeln sind.

Errichtung des BHKW II (Bauabschnitt 1)

In diesem Areal sind bei den archäologischen Baugrunduntersuchungen (s. o.) keine archäologischen Kulturdenkmale festgestellt worden. Aus archäologischer Sicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Errichtung der Gärproduktlager IV und V (Bauabschnitte 1 und 2)

Die Standorte beider Rundbehälter reichen im Südwesten in den Bereich der o. g. archäologischen Kulturdenkmale. Der Behälter IV reicht nach den vorliegenden Unterlagen etwa zu einem Drittel und der Behälter V etwa zu einem Fünftel über die 2012 definierte Grenze (s. o.).

Aus archäologischer Sicht ist das Vorhaben dennoch genehmigungsfähig, wenn gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Dies soll in Form einer archäologischen Grabung und Dokumentation

erfolgen. Die Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Baumaßnahme erfolgt gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt) – Az.: 2 L 292/08 – wird eingeschätzt, dass die Übernahme der Dokumentationskosten in Höhe von 15 % der Gesamtinvestitionskosten zumutbar ist.

Da sich die Ausdehnung archäologischer Kulturdenkmale ohne umfangreiche archäologische Untersuchungen in den meisten Fällen nicht flurstücksgenau festlegen lässt, wird empfohlen, die Bauareale beider Gärproduktlager vollständig archäologisch zu untersuchen, um Planungssicherheit zu erhalten und Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden.

Unabhängig von den durchzuführenden archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht berührt.

4.8 Bericht über den Ausgangszustand

Bei der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Gefährliche Stoffe i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Im Ergebnis der Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden wird festgestellt, dass die in der Gefahrstoffliste für die Gesamtanlage ausgewiesenen Stoffe/ Chemikalien in geringen, zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand nicht relevanten Mengen (siehe Anhang 3 Entscheidungshilfe Relevanzprüfung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO/ LAWA vom 15.04.2015) vorliegen.

Im vorliegenden Fall ist ein Bericht über den Ausgangszustand derzeit nicht erforderlich.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 27.02.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Von der Antragstellerin wurde folgender Einwand erhoben:

Im Zuge der Flexibilisierung der Einsatzstoffe sollte die Höchstmenge an Einsatzstoffen pro Jahr, nicht jedoch pro Tag festgelegt werden.

In der Nebenbestimmung 3.1 wurde dieser Sachverhalt mit aufgenommen und auf die tägliche Begrenzung wurde verzichtet.



V Hinweise

1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- § 16 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Mansfeld-Südharz als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Abfallbehörde / Bodenschutzbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Die Errichtungsgenehmigung gemäß BImSchG beinhaltet die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.
- 2.2 Der Brandschutznachweis ist aufgrund § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich zu prüfen.
- 2.3 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild), das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. (§ 11 (3) BauO LSA)
- 2.4 Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.
- 2.5 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Benutzung des Bauwerks oder den Betriebsbeginn, wenn dafür nach anderen Bestimmungen (z.B. Gewerberecht oder Gaststättenrecht) eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist.

- 2.6 Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 (8) BauO LSA).
- 2.7 Soweit die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben. (§ 81 (1) BauO LSA)
- 2.8 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 81 (2) S. 1 BauO LSA)
- 2.9 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in § 81 (2) S. 1 BauO LSA bezeichneten Zeitpunkt. (§ 81 (2) S. 3 BauO LSA)
- 2.10 Verstöße gegen Bauvorschriften oder gegen diese Genehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 83 (3) BauO).
- 2.11 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mehrfertigung der Genehmigung aufgrund § 29 (3) des Bewertungsgesetzes dem Finanzamt zugesandt wird.
- 2.12 Nach § 14 VermGeoG LSA sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster beim LVermGeo zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese Kriterien nach § 14 (2) S. 2 VermGeoG LSA erfüllen.
- Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVermGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese erhalten Sie in den Geokompetenz-Centern des LVermGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.
- Eine Kopie dieser Gebäudeeinmessung ist der Bauaufsichtsbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz zu übergeben.

3 Hinweise zum Bodenschutz

- 3.1 Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 3.2 Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umgegangen werden. Der bei der Baumaßnahme abzutragende Oberboden sollte in nutzbarem Zustand erhalten und sinnvoll als solcher wiederverwendet werden. Die Regelungen der DIN 19731 insbesondere zum Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Boden (Nr. 7.2) sind zu beachten.

4 Hinweise zum Abfallrecht

- 4.1 Da durch die Baumaßnahme (Bauvorbereitung, -durchführung und Nachbereitung) unterschiedliche Abfälle entstehen können, ist die abfallrechtliche Genehmigung an den korrekten Umgang mit diesen Abfällen gebunden. Hierbei gilt vorrangig das Prinzip der Abfallvermeidung. Wenn die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die entstandenen Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Hierbei gilt für alle entstandenen Abfälle, dass diese so zu lagern, verwerten oder entsorgen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.
- 4.2 Ergibt sich ein Kontaminationsverdacht oder eine organoleptische Auffälligkeit der mineralischen Abfälle ist die Untere Abfallbehörde zu informieren. Nach Absprache mit der Unteren Abfallbehörde sind eine analytische Untersuchung sowie Bewertung nach den Vorgaben der LAGA M 20 zu veranlassen.
- 4.3 Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.
- 4.4 Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei den Bauarbeiten ausgehoben werden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben werden, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

5 Hinweise zu Kampfmitteln

- 5.1 Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Sie Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung naheliegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind Sie gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20 April 2015 (KampfM-GAVO) verpflichtet dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

6 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 6.1 Arbeitsmittel einschl. Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.
(GefStoffV-Anhang 1 zu § 8 Abs. 8, § 11 Abs. 3 Nr.: 1 Ziff. 1.8 (1 u.2))
- 6.2 Die Biogasanlage mit den dazugehörigen Anlagenteilen ist im Außenbereich zu beleuchten.
(ArbStättV-§ 3 a Abs. 1; Anhang Abschn. 3.4 i. V. m. ASR A 3.4 Abschn. 6 Abs. 6.1 Anhang 2-Tabelle)
- 6.3 Die fachgerechte Herstellung der Gasleitungen und deren Dichtheit sowie die Dichtheit der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
(BetrSichV-§ 14 Abs. 1 i. V. m. den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)

- 6.4 Vor der Inbetriebnahme von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind diese auf Explosionssicherheit nach Anhang 2 Abschn. 3 Nr.: 4.1 BetrSichV zu prüfen. Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV vorliegen.

(BetrSichV-§ 15 Abs. 1i.V.m. Anhang 2 BetrSichV)

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Klug



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Bioenergie Niederröblingen GmbH auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanalge mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung vom 25.04.2018.

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Ordner 1	
	Inhaltsverzeichnis Ordner 1	
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	2
	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular 0	4
01	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Antragsformular - Formular 1	3
	Wesentliche Änderung - Formular 1a	1
	Kurzbeschreibung	5
	Angaben zum Standort	1
	Topografische Karte, Maßstab 1:25.000	1
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:2.000	1
	Lageplan	1
	Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan	1
02	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Anlagen / Nebeneinrichtungen - - Formular 2.1	1
	Betriebseinheiten - Formular 2.2	2
	Ausrüstungsdaten - Formular 2.3	3
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kap. 2.4)	4
	Grundfließbild	1
03	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Gehandhabte Stoffe - Formular 3.1.a	2
	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1 b	1
04	Emissionen / Immissionen	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Emissionen, Immissionen	1
	Emissionsquellen - Formular 4.1.a	2
	Emissionen - Formular 4.1.b	2
	Geruchsprognose TÜV NORD vom 06.02.2018 mit 4 Anlagen	26
	Schallemissionen, -immissionen, Schallschutzmaßnahmen	1
	Emissionsquellen, Geräusche – Formular 4.2	2
	Schalltechnische Stellungnahme TÜV NORD	2
	Technische Beschreibung BHKW	59
05	Anlagensicherheit	
	Inhaltsverzeichnis	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 5.1	1
	Formular 5.2a	1
	Formular 5.2b	1
06	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
07	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung/Verwertung/Beseitigung	1
	Berechnung der Lagerkapazität	4
08	Abwasser	1
09	Arbeitsschutz	1
10	Brandschutz	1
11	Energieeffizienz	1
12	Eingriffe in die Natur und Landschaft	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	2
	Formular 13	1
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG Betriebseinstellung	1
15	Bauvorlagen	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:2.000	1
	Lageplan	1
	Bauzeichnungen: Betonschallhaube BHKW II	1
	Gärproduktlager IV und V Grundriss	1
	Gärproduktlager IV und V Aufriss Schnitt A-A	1
	Schacht- und Wandanschluss	1
	Baubeschreibung	5
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2
	Brandschutz	2
	Berechnungen zum Bauantrag	3
	Eintragungsbestätigung Architektenkammer und Urkunde	2
	Nachtrag vom 04.05.18 (PE 07.05.18)	
	Geändertes Formular 1 Blatt 1/3	1
	Geändertes Formular 2.1	1
	Nachtrag vom 03.05.18 (PE 09.05.18)	
	Vollmacht der Antragstellerin	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Nachtrag vom 04.07.18 (PE 06.07.18)	
	Geänderte Geruchsprognose vom 20.06.2018, TÜV Nord	19
	Angaben zur FFH Vorprüfung	2
	Nachtrag vom 09.07.18 (PE 12.07.18)	
	Gutachten zur Stickstoffdeposition (TÜV Nord vom 05.07.2018)	2
	Nachtrag vom 15.08.18 (PE 16.08.18)	
	Abstandsermittlung gem. KAS-18	18
	Dachhöhen der unterschiedlichen Gär- und Lagerbehälter	1
	Berechnung der hydraulischen Verweilzeit	2
	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV	70
	Schalltechnische Stellungnahme	25
	Nachtrag vom 05.09.18 (PE 07.09.18)	
	Bauantrag	3
	Handesregisterauszug	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
	Lageplan Erweiterung 2018	1
	Schalltechnische Stellungnahme	25
	Bauzeichnungen:	
	- Betonschallhaube BHKW II	1
	- Gärproduktlager IV und V Schnitte	1
	- Gärproduktlager IV und V Grundriss	1
	- Schacht- und Wandanschluss	1
	Baubeschreibung	5
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2
	Risikoerklärung	1
	Brandschutz	2
	Berechnungen zum Bauantrag	3
	Eintragungsbestätigung Architektenkammer	2
	Nachtrag vom 11.09.18 (PE 10.09.18)	
	Erläuterung zum Kriterienkatalog	2
	3. Schalltechnische Stellungnahme TÜV Nord, 15.08.2018	116
	Nachtrag vom 11.10.18 per Mail	
	Geändertes Formular 1 Blatt 1/3	1
	Geändertes Formular 1a	1
	Geändertes Formular 2.1	1

	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Nachtrag vom 24.10.18 (PE 25.10.18)	
	Ermittlung der Rückbaukosten	1
	Nachtrag vom 16.01.19 (PE 17.01.19)	
	Standsicherheitsnachweis BHKW	191
	Standsicherheitsnachweis Gärproduktlager	214
	Nachweis Feuerwiderstandsdauer Gärproduktlager	2
	Nachtrag vom 30.01.19 (PE 04.02.19)	
	Standsicherheitsnachweis Betonmittelstütze für Gärproduktlager	23
	Nachtrag vom 04.02.19 (PE 07.02.19)	
	Brandschutzkonzept	29



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom vom 24. Mai 2018 (GVBl. LSA Nr. 7/2018 S. 58, 59)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GBVI. LSA S. 377)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I/2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 167), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Feb. 2015 (GVBl. LSA S. 50)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Verteiler

Original

Geschäftsführer der
Bioenergie Niederröblingen GmbH
Allstedter Straße 23
06542 Niederröblingen

In Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle

Referat 402
402.b
402.c
402.d
402.f

Referat 401

Referat 407

Referat 505

Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)

Landkreis Mansfeld-Südharz
Umweltamt
Lindenallee 56
06295 Luth. Eisleben

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Turnstraße 8
06484 Quedlinburg

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 24
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Stadt Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt